

► Sozialversicherungspflicht

Fahrlehrer ohne Fahrschul-Erlaubnis ist abhängig beschäftigt

| Fahrlehrer, die keine Fahrschul-Erlaubnis haben, sind abhängig beschäftigt. Dies gilt auch, wenn sie eigene Fahrzeuge einsetzen und deren Betriebskosten selbst tragen. Dies entschied das LSG Hessen. |

Ein Fahrlehrer hatte seit dem Jahr 1981 eine Fahrlehrer-Erlaubnis. In den 90-er Jahren war er Inhaber einer Fahrschule. Mit deren Verkauf erlosch seine Fahrschul-Erlaubnis. Anschließend war er bei verschiedenen Fahrschulen als Fahrlehrer abhängig beschäftigt. Im Jahr 2009 meldete er ein Gewerbe an und wurde mit eigenen Fahrzeugen für mehrere Fahrschulen als Fahrlehrer tätig. Er betrachtete sich als Selbstständiger und beantragte im Jahr 2015 die Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status. Die Deutsche Rentenversicherung stellte fest, dass der Fahrlehrer mangels Fahrschul-Erlaubnis nicht selbstständig tätig sein kann. Das LSG bestätigte die Ansicht der Rentenversicherung (LSG Hessen, Urteil vom 04.06.2020, Az. L 1 BA 15/18, Abruf-Nr. 216021).

Ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliege, ergebe sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen werde. Ordnungs- und berufsrechtliche Vorgaben seien zu berücksichtigen. Nach den Regelungen des Fahrlehrergesetzes sei ohne Fahrschul-Erlaubnis eine selbstständige Tätigkeit als Fahrlehrer nicht zulässig. Liege eine Fahrschul-Erlaubnis nicht vor, sei dies daher ein entscheidendes Indiz für eine abhängige Beschäftigung. Obwohl der klagende Fahrlehrer eigene Fahrschulfahrzeuge genutzt, deren Betriebskosten selbst übernommen und daher ein erhebliches unternehmerisches Risiko getragen habe, sei er deshalb nicht selbstständig tätig, sondern bei der jeweiligen Fahrschule abhängig beschäftigt gewesen.

► Sozialversicherungspflicht

Nageldesigner in Nagelstudio abhängig beschäftigt

| Ein Nageldesigner, der seine Tätigkeit nicht im eigenen Betrieb ausübt, ist in die Betriebsabläufe des Nagelstudios eingebunden und damit sozialversicherungspflichtig. An dieser Bewertung ändert sich insbesondere auch dann nichts, wenn der Designer an das Nagelstudio für Arbeitsplatz und Gerätschaften monatlich 200 Euro Miete zahlt. Das hat das SG Stuttgart im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände entschieden. |

Die Miete eines Arbeitsplatzes in Form eines Stuhles könne nicht zu einer Selbstständigkeit führen. Der Nageldesigner sei vielmehr wirtschaftlich abhängig von dem Nagelstudio gewesen, für das er allein tätig war. Dabei sei er räumlich und zeitlich in die Betriebsabläufe eingebunden gewesen. Dass er hinsichtlich der Ausführung der Tätigkeit nicht weisungsgebunden gewesen sei, liege in der Natur der Sache, da der Kunde dem Nageldesigner seine Wünsche mitteile, die dieser umsetze (SG Stuttgart, Urteil vom 30.10.2019, Az. S 7 R 1197/17, Abruf-Nr. 217215).

**Fahrschul-Erlaubnis
ist das
K.-o.-Kriterium**

**Monatliche Miet-
zahlung für den
Stuhl führt nicht zur
Selbstständigkeit**